

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AMADEUS BISTRO PORTAL

PRÄAMBEL

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) finden auf alle Transaktionen zwischen der Amadeus Leisure IT GmbH, Carlo-Schmid-Straße 12 52146 Würselen/Aachen („Amadeus“) und dem Vertragspartner Anwendung (nachfolgend einzeln bezeichnet als „Partei“ und gemeinsam als die „Parteien“), sofern nicht ausdrücklich zwischen Amadeus und dem Vertragspartner schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Diese AGB finden unter Ausschluss von anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, die vom Vertragspartner während der Verhandlungen oder in irgendeiner Phase der geschäftlichen Transaktionen zwischen Amadeus und dem Vertragspartner erwähnt oder vorgeschlagen werden oder auf die er sich beruft in Bezug auf jegliche, dem Vertragspartner im Rahmen dieses Bistro-Portal-Vertrages („Vertrag“) von Amadeus zur Verfügung gestellten Produkte und/oder Leistungen.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Amadeus stellt dem Vertragspartner die Software Amadeus Bistro Portal („Software“) zur Verfügung. Diese bietet die Möglichkeit, auf Reiseangebote, Beschreibungen und sonstige Informationen von Anbietern zugreifen zu können. Die Beschreibung und Dokumentation der Software wird dem Vertragspartner elektronisch zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Sofern Anbieter ihre Leistungen nur unter bestimmten (kommerziellen) Bedingungen zur Verfügung stellen sollten, behält sich Amadeus vor, diese Leistungen ihrerseits nur zu gesonderten Bedingungen in der Software bereitzustellen.
- 1.3 Amadeus stellt die Software als Download zur Verfügung. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Software einmalig pro Betriebsstelle, an maximal fünf eingesetzten Terminals pro Betriebsstelle, zu nutzen (Betriebsstelle: Ein Reisebüro unter einer postalischen Adresse. Bei Betrieben mit mehreren Geschäftsstellen ist mit Betriebsstelle die Geschäftsstelle gemeint. Somit sind entsprechend der Anzahl der Geschäftsstellen, Lizenzen zu erwerben).
- 1.4 Die Nutzung der Software ist ausschließlich mit bestehender Internetverbindung möglich. Amadeus schuldet lediglich die Verfügbarkeit ihrer Systeme. Die Verantwortung von Amadeus für die Datenübertragung endet am Punkt der Übergabe an den Router ihres Access-Providers.
- 1.5 Amadeus weist darauf hin, dass die Daten in den vorgehaltenen Datenbanken nicht von Amadeus, sondern von den angeschlossenen Reiseveranstaltern, Reisevermittlern oder sonstigen touristischen Leistungsträgern oder anderen Dritten stammen. Amadeus schuldet daher weder die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit noch die Brauchbarkeit der abgerufenen Daten, sondern schuldet ausschließlich nur die Zugriffsmöglichkeit auf die Software, die Funktionen der einzelnen Module und die Abrufbarkeit der in diesen Modulen gespeicherten Daten während der Betriebszeit. Allerdings wird Amadeus bei Kenntnis von fehlerhaften Daten und Informationen diese im Rahmen der technischen Möglichkeiten und technischen Zumutbarkeit so schnell wie möglich beseitigen. Der Vertragspartner wird hierzu Amadeus über derartige Fehler informieren.
- 1.6 Amadeus ist berechtigt, die Software durch Erweiterungen, Verbesserungen oder Einschränkungen zu verändern, soweit darin keine Verringerung der vertraglichen Leistungen liegt.

2. VERPFLICHTUNGEN DES VERTRAGSPARTNERS

2.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet,

- gegebenenfalls notwendige Agenturverträge mit den Anbietern als Voraussetzung zur Freischaltung zu deren Systemen selbst abzuschließen;
- für die Buchbarkeit der über die Software abrufbaren Angebote in einem Anbietersystem (wie insbesondere Amadeus Selling Platform Connect), mit dem Anbieter einen gesonderten Lizenzvertrag abzuschließen;
- für die Nutzung der Bild- und Textbeschreibungen über Destinationen, Unterkunft, Hotels eine Lizenz bei einem Contentanbieter abzuschließen, sofern er im Rahmen der Nutzung der Software Bild- und Textbeschreibungen des entsprechenden Contentanbieters nutzt. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass der Betrieb der Software ohne Abschluss der Lizenz eines Contentanbieters nur eingeschränkt möglich ist, da die entsprechenden Informationen nicht angezeigt werden.
- Amadeus unverzüglich in Textform darüber zu informieren, sofern während der Laufzeit dieses Vertrages der Lizenzvertrag mit dem Contentanbieter oder über die Amadeus Selling Platform beendet wird.

2.2 Sofern der Vertragspartner seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1 nicht nachkommt, ist Amadeus berechtigt, die Nutzung der Software und etwaiger Module für den Vertragspartner unverzüglich zu sperren und/oder zu untersagen, sofern der Vertragspartner nicht, oder nicht mehr, im Besitz einer gültigen für die Nutzung der Software und etwaiger Module erforderlichen Anbieterlizenz i.S.d. Ziffer 2.1 ist, oder diese auf Verlangen von Amadeus nicht unverzüglich nachweist. Die Sperrung entbindet den Vertragspartner in diesem Fall nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes. Ist der Vertragspartner nicht in der Lage innerhalb von drei Monaten ab Sperrung eine entsprechende Lizenz nachzuweisen, so kann Amadeus diesen Vertrag außerordentlich kündigen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, die Entgelte zu zahlen, die bis zur nächstmöglichen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit angefallen wären.

2.3 Der Vertragspartner wird sich bemühen, die Anzahl der Transaktionen so gering wie möglich zu halten.

2.4 Für den Zugriff auf die Software hat der Vertragspartner für den eigenen Internetzugang sowie für die Einhaltung der jeweils geltenden Systemvoraussetzungen und Sicherheitsanforderungen (abrufbar unter <https://amadeus.com/de/portfolio/leisure-reiseburos/bistro-portal>) zu sorgen. Er trifft insbesondere geeignete Maßnahmen (z.B. Firewall, Anti-Viren-Programme) zum Schutz seiner Rechner.

2.5 Der Vertragspartner ist für die Geheimhaltung seiner Zugangsdaten, die ihm Zugriff auf die Software ermöglichen, verantwortlich. Er verpflichtet sich, Benutzerkennung und Passwort so aufzubewahren, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf diese Daten haben, um auf diese Weise einen Missbrauch des Zugangs durch unbefugte Dritte auszuschließen. Als unbefugte Dritte gelten nicht solche Personen, die mit Wissen und Willen des Vertragspartners Zugang zur Software erhalten, insbesondere nicht Mitarbeiter des Vertragspartners, die von ihm zu einer vertragsgemäßen Nutzung hinzugezogen werden. Für den Fall, dass der Vertragspartner seinen Mitarbeitern ein Zugriffsrecht einräumt, hat er diese entsprechend zur Geheimhaltung der Zugangsdaten zu verpflichten.

3. NUTZUNGSRECHTE

- 3.1 Amadeus räumt dem Vertragspartner hiermit ein nicht exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Software während der Laufzeit des Vertrages, ausschließlich zu seinen internen Geschäftszwecken, ein.
- 3.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Software zu verändern oder mit anderen Programmen zu kombinieren. Zwingende urheberrechtliche Ansprüche gemäß § 69d Abs. 2 und 3 und § 69e UrhG des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt.

4. VERGÜTUNG UND FÄLLIGKEIT

- 4.1 Der Vertragspartner zahlt für die von Amadeus erbrachten Leistungen das vereinbarte Entgelt. Die Höhe des Entgeltes für die Software sowie etwaige zusätzlichen Produkte oder Module ergibt sich aus dem zum jeweiligen Zeitpunkt auf dem Bestellschein angegebenen aktuellen Entgelte.
- 4.2 Die Abrechnung erfolgt per Sammelbeleg an den Vertragspartner zum Ende eines Monats auf Basis der freigeschalteten Betriebsstellen. Abgerechnet wird auf Basis voller Monate.
- 4.3 Alle Entgelte sind 14 Tage nach Rechnungserstellung fällig und zu zahlen und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Falle eines Lastschriftinzuges werden die Rechnungsbeträge 14 Tage nach Rechnungserstellung durch Amadeus eingezogen.
- 4.4 Amadeus behält sich vor, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses festgelegten Entgelte mit einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten anzupassen, wenn
 - 4.4.1 dadurch gestiegene Kosten für Amadeus, die zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich sind, ausgeglichen werden. Darunter fallen insbesondere erhöhte Preise Dritter, die für die vertraglich von Amadeus geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen erbringen. Dritte sind dabei auch mit Amadeus wirtschaftlich verbundene Unternehmen, sofern die insoweit durchgeführte Preiserhöhung marktüblich und angemessen ist, oder
 - 4.4.2 zum Ausgleich der allgemeinen durch das Statistische Bundesamt festgelegten Teuerungsrate. Dieses gilt insbesondere bei nachweisbar eingetretenen Erhöhungen von Material-, Versand- und Lohnkosten für Amadeus.
- 4.5 Unabhängig von Ziffer 4.4 behält Amadeus sich das Recht vor, jederzeit Entgelte für Produkte und/oder Funktionalitäten, die bis dahin kostenfrei angeboten wurden, ebenfalls mit einer Frist von drei Monaten zu erheben. Dies gilt aber nur, soweit die betroffenen Funktionalitäten nicht wesentlicher Teil der vertragsgegenständlichen Softwarefunktionen sind und die zusätzlichen Entgelte dazu dienen, interne oder externe Kosten auszugleichen, die Amadeus entstehen, weil die betroffenen Produkte und/oder Funktionalitäten während der Laufzeit des Vertrages überdurchschnittlich stark vom Vertragspartner genutzt werden.
- 4.6 Ziffer 4.5 gilt entsprechend für die Nutzung von Schnittstellen zu Midoffice-Systemen von Dritten, sofern der Dritte während der Laufzeit dieses Vertrages für die Nutzung dieser Schnittstelle ein Lizenz- und/oder Nutzungsentgelt von Amadeus verlangt.
- 4.7 Für den Fall, dass Amadeus für die Nutzung des Vertragsgegenstandes zusätzliche oder verbesserte Funktionalitäten zur Verfügung stellt, ist Amadeus berechtigt, von dem Vertragspartner, der diese zusätzlichen oder verbesserten Funktionalitäten nutzt, mit einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten die Zahlung angemessen erhöhter Entgelte zu verlangen.
- 4.8 Amadeus behält sich vor, ein gesondertes Transaktionsentgelt nach Ablauf einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten, dessen Höhe und Konditionen dem Vertragspartner gesondert mitgeteilt wird, zu erheben, wenn andere Anbieter derartige Transaktionsentgelte

einführen oder sich die Anzahl der durchschnittlichen Transaktionen insgesamt erhöht und dadurch Amadeus durch ein gesteigertes Datenaufkommen erhöhte Kosten entstehen.

5. SPERRUNG DES ZUGRIFFS; MISSBRÄUCLICHE NUTZUNG DER SOFTWARE; VERTRAGSSTRAFE

5.1 Amadeus ist berechtigt, den Zugriff des Vertragspartners auf die Software vorübergehend zu sperren, wenn Amadeus Auswirkungen von Fehlfunktion von Hardware, Peripheriegeräten, Netzwerken, Drittsoftware des Vertragspartners („IT des Vertragspartners“) feststellt und diese geeignet sind, Störungen an der Software oder von Amadeus Systemen hervorzurufen. Amadeus informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich. Sobald der Vertragspartner die Störung behoben hat, informiert er Amadeus. Amadeus hebt die Sperre nach erfolgreicher Prüfung der Behebung der Fehlfunktion wieder auf. Sollte die Fehlfunktion weiterhin auftreten, beraten die Parteien gemeinsam über das weitere Vorgehen.

5.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, jedwede missbräuchliche Nutzung der Software zu unterlassen. Eine solche missbräuchliche Nutzung liegt insbesondere vor, wenn

- Drittsoftware zur automatischen Bearbeitung von Amadeus Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amadeus eingesetzt wird,
- unautorisiert Daten aus der Software an Dritte weitergegeben werden.

5.3 Sofern der Vertragspartner seine Zugriffsrechte ohne vorherige Zustimmung von Amadeus an einen Fremdnutzer (einen Nutzer außerhalb der Organisation des Vertragspartners) weitergibt, verwirkt der Vertragspartner für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe von je 1.000 €. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt Amadeus vorbehalten.

Beispiel: Der Vertragspartner nutzt die Software selbst auf drei Terminals und gibt weitere zwei Zugänge an einen Dritten weiter.

6. VERANTWORTLICHKEIT FÜR HINTERLEGTE DATEN

6.1 Sieht ein Verfahren die Eingabe, Aktualisierung und Pflege von zu hinterlegenden Daten durch den Vertragspartner vor, so ist der Vertragspartner für deren Inhalt und Richtigkeit und für ihre Übereinstimmung mit gesetzlichen Regeln, insbesondere den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, verantwortlich.

6.2 Amadeus weist im Rahmen seiner Maßnahmen zur Erfüllung der PCI-DSS Standards den Vertragspartner ausdrücklich darauf hin, dass Kreditkartendaten nur in die dafür vorgegebenen Felder gemäß Benutzeranleitung einzugeben sind. Der Vertragspartner stimmt zu, dass Amadeus nach Vorankündigung berechtigt ist, fehlerhaft eingegebene Kreditkartendaten zu löschen. Der Vertragspartner stellt Amadeus von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass vom Vertragspartner Kreditkartendaten nicht in die dafür vorgesehenen Felder eingegeben wurden.

6.3 Amadeus ist berechtigt, den Zugriff auf hinterlegte Daten zu beenden, wenn berechtigter Anlass zu der Vermutung besteht, dass die darin enthaltenen Informationen geltendes Recht verletzen oder unzutreffend, irreführend oder beleidigend sind.

7. BETRIEBSBEREITSCHAFT UND STÖRUNGEN DER VERFÜGBARKEIT

7.1 Vorbehaltlich abweichender Betriebszeiten einzelner Anbieter ist die Software grundsätzlich durchgehend betriebsbereit. Ausgenommen sind hiervon geplante Stillstandzeiten, z.B. durch Wartungsarbeiten, die nach Ankündigung im Regelfall zu Nachtzeiten durchgeführt werden und maximal 24 Stunden betragen können.

- 7.2 Amadeus gewährleistet eine Verfügbarkeit der Software von 98 % pro Quartal für die Bemessung der Zeit der Verfügbarkeit bleiben jedoch unberücksichtigt:
- Angemessener Zeitraum zur Störungsbeseitigung;
 - Geplante und dem Vertragspartner mitgeteilte Stillstandzeiten der Software, während derer Wartungsarbeiten, Änderungen an den Datenverarbeitungsanlagen oder deren software vorgenommen werden;
 - Zeiten, in denen die Hardware des Vertragspartners gestört ist aus Gründen, die nicht von Amadeus zu vertreten sind;
 - Störungen der Verfügbarkeit bei einzelnen Leistungen, die dadurch eintreten, dass die Datenverarbeitungsanlagen der Anbieter die von Amadeus benötigten Daten nicht anliefern;
 - Störungen, die auf Fehlern des Datenübertragungsnetzes oder des Datenübertragungsunternehmens beruhen.
- 7.3 Amadeus steht eine angemessene Zeit zur Störungsbeseitigung zur Verfügung. Amadeus wird, sofern möglich, über die Software Informationen bezüglich der Art und des Umfangs der Störung mitteilen.
- 7.4 Wird die in Ziffer 7.2 gewährleistete Verfügbarkeit pro Kalendermonat unterschritten, so hat der Vertragspartner Anspruch auf Ermäßigung (Minderung) des Entgelts für den betreffenden Monat im Verhältnis zur tatsächlichen Verfügbarkeit. Diese Ermäßigung erfolgt in Form einer Gutschrift, die bei der folgenden Abrechnung verrechnet werden kann.
- 7.5 Für mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes im Falle von Störungen auftretende Fragen steht dem Vertragspartner der Kundenservice von Amadeus zu den bekannten Servicezeiten zur Verfügung.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Im Falle von Mängeln an der Software wird der Vertragspartner diese Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen an Amadeus melden. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- 8.2 Amadeus kann einen Mangel nach ihrer Wahl durch Beseitigung oder Umgehung beheben. Schließt Amadeus die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihr der Vertragspartner eine Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und/oder Schadensersatz zu verlangen.

9. HAFTUNG

- 9.1 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung, gegen Amadeus, deren gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, sind ausgeschlossen, es sei denn Amadeus, deren gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 9.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von Amadeus auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- 9.3 Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der ausdrücklichen Vereinbarung einer Garantie. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.4 Sofern Mängel bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist die verschuldensunabhängige Haftung von Amadeus auf Schadensersatz gemäß § 536a BGB ausgeschlossen.

10. HÖHERE GEWALT

- 10.1 Amadeus ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, sofern die Erfüllung durch einen nicht von Amadeus zu vertretenden Grund verzögert oder behindert wird, einschließlich höhere Gewalt, Handlungen von Feinden, Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen, Arbeitskampf oder Streik, Behörden- oder Regierungsmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung oder der Datenfernübertragung oder Störungen des Datenübertragungsnetzes und dessen Einrichtungen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Amadeus in Verzug befindet. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 10.2 Ist die Behinderung aufgrund höherer Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Parteien zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung bezüglich der von der Behinderung betroffenen Leistung berechtigt.

11. SCHUTZRECHTE DRITTER

- 11.1 Sofern ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Software von Amadeus geltend macht und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, gilt unbeschadet der Rechte des Vertragspartners gemäß Ziffer 8 Folgendes:
- 11.1.1 Amadeus kann im Rahmen des Wahlrechts gemäß Ziffer 8.2 auf eigene Kosten entweder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Vertragspartner zumutbarer Weise entsprechen, oder den Vertragspartner von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 11.1.2 Ist die Nacherfüllung Amadeus unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat Amadeus das Recht, die betroffene Software bzw. Teile davon gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Amadeus hat dem Vertragspartner dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.
- 11.1.3 Die sonstigen Ansprüche des Vertragspartners bleiben unberührt. Ziffer 9 gilt entsprechend.
- 11.1.4 Die Parteien werden sich unverzüglich wechselseitig über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Vertragspartner wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder Amadeus überlassen oder nur im Einvernehmen mit Amadeus führen. Dann erstattet Amadeus dem Vertragspartner notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Vertragspartner aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen.

- 11.2 Soweit der Vertragspartner die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen Amadeus ausgeschlossen.
- 11.3 Der Vertragspartner stellt Amadeus von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen geltend gemachter Schutzrechtsverletzungen frei, die darauf beruhen, dass der Vertragspartner während der Laufzeit dieses Vertrages seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.1 nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. Dies gilt auch für die notwendigen Kosten einer Rechtsverteidigung.

12. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

- 12.1 Der Vertrag hat die auf dem Bestellschein angegebene Laufzeit. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Sollte der Vertrag nicht gekündigt werden, so verlängert er sich automatisch um jeweils 12 Monate und ist dann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 12.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Vertragspartner kann den Vertrag derart kündigen, insbesondere bei
- Erhöhung oder Einführung von Transaktionsentgelten durch Amadeus gemäß Ziffer 4.5;
 - Erhöhung von Nutzungsentgelten.

Amadeus kann den Vertrag derart kündigen, insbesondere bei

- Einsatz von Drittsoftware zur automatischen Bearbeitung von Amadeus Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amadeus;
- missbräuchlicher Nutzung des Systems gemäß Ziffer 5.2;
- Zahlungsverzug des Vertragspartners in Höhe zweier Monatsrechnungen sowie bei wiederholter verspäteter oder unvollständiger Zahlung; oder
- Störungen an der Software gemäß 5.1 und der Vertragspartner diese trotz Aufforderung von Amadeus nicht behebt.

13. DATENSCHUTZ

- 13.1 Soweit Amadeus personenbezogene Daten im Auftrag des Vertragspartners verarbeitet, vereinbaren die Parteien Näheres in der **Anlage 2** Auftragsverarbeitung.
- 13.2 Amadeus ist berechtigt, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und zuvor die für die Anonymisierung erforderlichen Verarbeitungsschritte durchzuführen. Diese Daten kann Amadeus für eigene Zwecke nutzen, um insbesondere das Nutzerverhalten in der Software auszuwerten, die Daten zu statistischen Auswertungen, Benchmarking, Produktverbesserungen, Produktneuentwicklungen verarbeiten und nutzen.
- 13.3 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass er alle erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen seiner Kunden einholt bzw. seinen Kunden ausreichende Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verfügung stellt, um eine ordnungsgemäße Verarbeitung der von ihm in die von Amadeus zur Verfügung gestellten Produkte übertragenen personenbezogenen Daten (einschließlich von Zahlungsinformationen wie Kreditkartendaten) durch Amadeus und ihre verbundenen Unternehmen zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung von Funktionalitäten bei denen personenbezogene Daten von Kunden des Vertragspartners gegebenenfalls unverschlüsselt versandt oder dem Endkunden in sonstiger Weise zu Informationszwecken im Internet zur Verfügung gestellt werden.

13.4 Amadeus verarbeitet die bei der Bestellung von Produkten angegebenen Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, verwendete Produkte) des Vertragspartner im Rahmen des berechtigten Interesses zur Abwicklung der abgeschlossenen Vertragsbeziehung und nutzt diese zur weiteren Pflege der Kundenbeziehung einschließlich der Übermittlung von Angeboten anderer in der Anlage Auftragsverarbeitung, Ziffer 7.1 näher beschriebenen Unternehmen der Amadeus Gruppe. Der Vertragspartner kann dieser Verarbeitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber Amadeus (datenschutz@amadeus.com) widersprechen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN; ABTRETUNG; GERICHTSSTAND

14.1 Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform.

14.2 Diese Vertragsbedingungen können von Amadeus geändert werden, soweit hierdurch nicht Regelungen über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere die Laufzeit einschließlich der Kündigungsregelungen betroffen sind. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen vorgenommen werden soweit vorhandene Regelungen von nach Vertragsschluss erfolgten Änderungen einschlägiger Gesetze und Verordnungen, sowie Änderungen der Rechtsprechung betroffen sind und hierdurch eine Regelungslücke entsteht.

14.3 Änderungen dieser Vertragsbedingungen gemäß Ziffer 14.2 teilt Amadeus dem Vertragspartner in Textform mit. Sie gelten als vereinbart, wenn nicht der Vertragspartner binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird Amadeus den Vertragspartner in der Änderungsmitteilung nochmals ausdrücklich hinweisen. Widerspricht der Vertragspartner den Änderungen, kann Amadeus diesen Vertrag außerordentlich kündigen.

14.4 Der Vertragspartner kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Amadeus auf Dritte übertragen. Dies gilt auch für alle Fälle des Verkaufs oder der Übertragung des Geschäftsbetriebs des Vertragspartners.

14.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am ehesten gerecht wird.

14.6 Sämtliche Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages, ohne dass es einer gesonderten Unterzeichnung bedarf.

14.7 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

14.8 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Aachen, wenn der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist.

ANLAGE 1 BESONDERE GESCHÄFTSBEDINUNGEN MODULE AMADEUS BISTRO PORTAL

PRÄAMBEL

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bistro Portal soweit der Vertragspartner die jeweiligen optionalen Module der Software bestellt hat.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen diesen Besonderen Geschäftsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bistro Portal gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen vorrangig.

1. LAUFZEIT DER MODULE

- 1.1 Unbeschadet von Ziffer 12.1 der AGB haben optionale Module eine Laufzeit von 12 Monaten ab erstmaliger Freischaltung und können im Rahmen einer Teilkündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Laufzeit für die jeweiligen optionalen Module um weitere 12 Monate.
- 1.2 Eine Kündigung eines optionalen Moduls hat keine Auswirkung auf die Laufzeit dieses Vertrages, jedoch endet die Laufzeit für die optionalen Module automatisch mit Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grunde.

2. MODUL FERIENHÄUSER

- 2.1 Das Modul Ferienhäuser ermöglicht, mit der Eingabe spezifischer Kriterien die Suche nach Ferienwohnungen oder Ferienhäusern der reinen Ferienhausanbieter zu optimieren.

3. MODUL TRUSTED REVIEWS

- 3.1 Das Modul Trusted Reviews ermöglicht in der Software den Zugriff auf die Amadeus Hotelbewertungen von tatsächlich gereisten Kunden.
- 3.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Hotelbewertungen für Trusted Reviews bei den über die Software gebuchten Reisen von seinen Kunden zu sammeln und diese Amadeus zur Verfügung zu stellen. Dazu wird Amadeus zu allen über die Software getätigten Buchungen eine entsprechende E-Mail generieren, die der Reisende nach Reiserückkehr zugesendet bekommt. Der Reisende kann damit einen Fragebogen aufrufen und eine Hotelbewertung abgeben. Auf die Regelungen zum Datenschutz in Ziffer 13.3 der AGB wird ausdrücklich hingewiesen.
- 3.3 Mit Zustimmung der Kunden des Vertragspartners nutzt Amadeus für Trusted Reviews die ausgefüllten Bewertungsbögen, welche in die Datenbank von Amadeus eingestellt werden. Die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Bewertungen und ihren Inhalten liegen bei Amadeus. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Bewertungen entsprechend Ziffer 3.1 der AGB zu verwenden.

4. MODUL CRUISE

- 4.1 Das Modul Cruise ermöglicht es in der Software, auf vielfältige Angebote zahlreicher Reedereien – mit ausführlichem Preis- und Leistungsvergleich – zuzugreifen.
- 4.2 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass der Betrieb des Modules Cruise ohne Abschluss der notwendigen Lizenzen eines Computerreservierungssystems (nachfolgend "GDS System") nicht möglich ist.
- 4.3 Der Vertragspartner wird für den Fall, dass er über ein GDS System, z.B. Sabre- oder Amadeus-Buchungssystem, Vakanzabfragen startet, auch die entsprechenden Buchungen über das jeweilige gleiche GDS System vornehmen (Beispiel: Buchungsanfrage erfolgt über das Amadeus System, dann ist ebenfalls über das Amadeus System zu buchen). Dies gilt nur dann nicht, wenn das jeweilige selbe GDS System im Hintergrund nicht verfügbar ist. Der Vertragspartner muss in diesem Fall die Nichtverfügbarkeit dokumentieren.

ANLAGE 2 AUFTRAGSVERARBEITUNG
ZUM VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG VON AMADEUS BISTRO PORTAL

PRÄAMBEL

Diese Anlage konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien, die sich aus der im Vertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben.

1. DEFINITIONEN

Datenschutz-Grundverordnung	oder „DSGVO“, meint die Verordnung der Europäischen Union 2016/679
Personenbezogene Daten	meint alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, identifiziert werden kann.
Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)	meint alle von Amadeus beauftragten zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Vertragspartners eingesetzten Sub-Auftragsverarbeiter
Verarbeitung	meint jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
Verarbeitung im Auftrag	meint die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Amadeus im Auftrag des Vertragspartners.
Weisungen	werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Vertragspartner danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die von Amadeus bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

2. GEGENSTAND, ART UND ZWECK, LAUFZEIT UND VERANTWORTLICHKEIT

- 2.1 Die Anlage findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte von Amadeus oder durch Amadeus beauftragte Dritte personenbezogene Daten des Vertragspartners verarbeiten. Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages.
- 2.2 Amadeus verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Vertragspartners. Dies umfasst Tätigkeiten, die in dem Vertrag und dessen Anlagen konkretisiert sind. Der Vertragspartner ist im Rahmen dieses Vertrages bzw. dieser Anlage für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an Amadeus sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Dies gilt auch im Hinblick auf die in diesem Vertrag bzw. dieser

Anlage geregelten Zwecke und Mittel der Verarbeitung und die Beschreibung der betroffenen personenbezogenen Daten.

- 2.3 Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Vertragspartner auch während der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.
- 2.4 Folgende Datenarten und Kategorien betroffener Personen sind insbesondere Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten:
 - Art der personenbezogenen Daten sind alle Arten personenbezogener Daten, die Amadeus im Auftrag des Vertragspartners verarbeitet, wie Kontaktdaten, Reisedaten;
 - Kategorien der betroffenen Personen sind Kunden des Vertragspartners/Reisende.
- 2.5 Die Parteien verpflichten sich im Falle einer Inanspruchnahme hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, sich unverzüglich zu informieren, sich gegenseitig zu unterstützen und zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts beizutragen.

3. OBLIGENHEITEN UND PFLICHTEN VON AMADEUS

- 3.1 Amadeus darf im Rahmen des Vertrages personenbezogene Daten nur entsprechend dieses Vertrages und der Weisungen des Vertragspartners verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. a) DSGVO vor.
- 3.2 Amadeus gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Vertragspartners befassten Mitarbeitern und anderen für Amadeus tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisungen zu verarbeiten. Ferner gewährleistet Amadeus, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- 3.3 Amadeus hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutz@amadeus.com oder per Post am Sitz von Amadeus zu erreichen ist.
- 3.4 Amadeus unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder bei anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Vertragspartners.

4. OBLIGENHEITEN UND PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

- 4.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist allein der Vertragspartner verantwortlich.
- 4.2 Der Vertragspartner hat Amadeus unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 4.3 Der Vertragspartner teilt Amadeus einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen mit.

5. VERARBEITUNG AUF DOKUMENTIERTE WEISUNG

- 5.1 Mündliche Weisungen bestätigt der Vertragspartner unverzüglich (mindestens in Textform).
- 5.2 Amadeus hat den Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn Amadeus der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Amadeus ist berechtigt, die Durchführung

der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Vertragspartner bestätigt oder geändert wird.

- 5.3 Sollten Weisungen des Vertragspartners nicht dem Leistungsgegenstand des Vertrages entsprechen, behandelt Amadeus diese als Antrag auf Leistungsänderung. Amadeus teilt dem Vertragspartner die grundsätzliche Möglichkeit der Leistungserbringung, Termine und Vergütung mit. Sollte für Amadeus die Umsetzung der Weisung nicht zumutbar sein, so ist Amadeus berechtigt, die Verarbeitung zu beenden.

6. MAßNAHMEN ZUR SICHERHEIT DER VERARBEITUNG

- 6.1 Amadeus wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Amadeus wird technische und organisatorische Maßnahmen i.S.d. Art. 32 DSGVO zum angemessenen Schutz der Daten des Vertragspartners treffen. Amadeus trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Vertragspartner sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt, und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- 6.2 Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen ist im Anhang 1 zu dieser Anlage beigefügt. Der Vertragspartner trägt die Verantwortung dafür, dass die jeweils aktuell geltenden, vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- 6.3 Amadeus ist jederzeit berechtigt, die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu ändern, wobei Amadeus sicherstellt, dass das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

7. WEITERE AUFTRAGSVERARBEITER

- 7.1 Der Vertragspartner stimmt zu, dass Amadeus weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO durch Unterauftragsverhältnisse hinzuziehen kann. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Insbesondere berechtigt der Vertragspartner Amadeus ihre verbundenen Unternehmen der Amadeus Gruppe hinzuzuziehen (Firmennamen und Anschriften sind unter folgendem Link abrufbar: <https://corporate.amadeus.com/en/resources/financial-information-and-presentations/annual-reports>). Soweit im Einzelfall erforderlich, hat Amadeus geeignete Maßnahmen (z.B. Abschluss von EU-Standardvertragsklauseln) für die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Amadeus Gruppe getroffen.
- 7.2 Keine Unterauftragsverhältnisse gemäß Ziffer 7 sind Nebenleistungen, die Amadeus z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Amadeus ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der personenbezogenen Daten des Vertragspartners auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu ergreifen sowie Nachweise zu verlangen.
- 7.3 Die Parteien vereinbaren, dass Amadeus berechtigt ist, die personenbezogenen Daten – unter Beachtung der zwingend anwendbaren Vorschriften – an Dienstleister in einem Drittland zu übermitteln.

- 7.4 Die jeweils aktuell eingesetzten, weiteren Auftragsverarbeiter sind unter folgendem Link <https://amadeus.com/documents/de/traveltainment/traveltainment-sub.pdf> abrufbar. Amadeus informiert den Vertragspartner über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger weiterer Auftragsverarbeiter auf geeignete Weise in Textform. Erteilt Amadeus Aufträge an weitere Auftragsverarbeiter, so obliegt es Amadeus, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag auf den weiteren Auftragsverarbeiter zu übertragen.
- 7.5 Der Vertragspartner kann der Hinzuziehung gemäß Ziffer 7.1 – innerhalb von 4 Wochen Frist aus wichtigem Grund – gegenüber der von Amadeus bezeichneten Stelle widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird den Parteien ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.
- 8. UNTERSTÜTZUNG DES VERTRAGSPARTNERS IM HINBLICK AUF BETROFFENENRECHTE UND AUF DIE SICHERHEIT PERSONENBEZOGENER DATEN**
- 8.1 Amadeus unterstützt den Vertragspartner nach schriftlicher Aufforderung bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person.
- 8.2 Amadeus unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen den Vertragspartner bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
- 8.3 Amadeus ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Vertragspartner zu verlangen.
- 9. UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN NACH VERTRAGSENDE**
- 9.1 Nach Abschluss der Verarbeitung löscht Amadeus nach Wahl des Vertragspartners entweder alle personenbezogenen Daten oder gibt sie dem Vertragspartner zurück, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder nach deutschem Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht oder die Parteien vertraglich etwas anderes vereinbart haben.
- 10. NACHWEISMÖGLICHKEITEN**
- 10.1 Amadeus weist dem Vertragspartner die Einhaltung der in dieser Anlage niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- 10.2 Der Nachweis kann unter anderem erfolgen durch Zertifikate zum Datenschutz und/oder Informationssicherheit (z.B. ISO 27001) oder durch Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Datenschutzauditoren).
- 10.3 Der Vertragspartner hat begründete Zweifel aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte an den getroffenen Nachweisen schriftlich gegenüber Amadeus zu erklären. Sollten die begründeten Zweifel nicht durch andere Nachweise ausgeräumt werden können, insbesondere durch Zertifikate unabhängiger Dritter, kann der Vertragspartner im Einzelfall eine Inspektion durch ihn oder einen von ihm beauftragten Prüfer verlangen. Diese wird zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Amadeus darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Vertragspartner beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu Amadeus stehen, kann Amadeus diesen ablehnen.

- 10.4 Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Vertragspartners eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Ziffer 10.3 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.
- 10.5 Amadeus ist berechtigt, für die Inspektionen eine angemessene Vergütung vom Vertragspartner zu verlangen.

11. INFORMATIONSPFLICHTEN, SCHRIFTFORMKLAUSEL, RECHTSWAHL

- 11.1 Sollten die personenbezogenen Daten des Vertragspartners bei Amadeus durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat Amadeus den Vertragspartner unverzüglich darüber zu informieren. Amadeus wird alle in diesem Zusammenhang verantwortlichen Personen oder Hoheitsträgern unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Vertragspartner als „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und all ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen von Amadeus – bedürfen einer Vereinbarung in Textform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis.
- 11.3 Es gilt deutsches Recht.

ANHANG 1 DARSTELLUNG DER TECHNISCHEN UND ORGANISATORISCHEN MAßNAHMEN VON AMADEUS

1. PSEUDONYMISIERUNG UND VERSCHLÜSSELUNG PERS. DATEN (ART. 32 ABS. 1 LIT. A DSGVO)

2. PSEUDONYMISIERUNG

Als Auftragsverarbeiter trifft Amadeus Maßnahmen, die sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen der Produkte oder Dienstleistungen ergeben oder durch den Verantwortlichen im Rahmen der Beauftragung definiert wurden. Im Übrigen werden keine Maßnahmen zur Pseudonymisierung vorgenommen.

3. VERSCHLÜSSELUNG

Während der Übertragung personenbezogener Daten innerhalb von Amadeus Produkten über unsichere oder öffentliche Netzwerke werden zum Schutz starke Kryptographie und Sicherheitsprotokolle eingesetzt; dies gilt nicht für in Amadeus Produkten vorhandene E-Mail-Funktionalitäten (z.B. Buchungsbestätigungen). Es werden ausschließlich vertrauenswürdige Schlüssel und Zertifikate akzeptiert. Das verwendete Protokoll unterstützt ausschließlich sichere Versionen oder Konfigurationen. Für die verwendete Verschlüsselungsmethode wird eine Verschlüsselungsstärke nach aktuellem Stand der Technik verwendet.

Außerhalb des elektronischen Transports trifft Amadeus Maßnahmen, die sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen der Produkte oder Dienstleistungen ergeben oder durch den Verantwortlichen im Rahmen der Beauftragung definiert wurden.

4. MAßNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DER VERTRAULICHKEIT (ART. 32 ABS. 1 LIT. B DSGVO)

5. ZUTRITTSKONTROLLE

Der Zutritt zu allen Gebäuden, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird durch mechanische oder elektronische Schlüssels geschützt. Über alle Schlüssels und Zugangskarten wird ein Schlüsselregister geführt.

Zutritt zu Bereichen mit Datenverarbeitungsanlagen wird mithilfe von Videokameras überwacht. Auch erhalten nur Mitarbeiter Zutritt zu diesen Bereichen mit hohem Schutzniveau, die für den Systembetrieb zuständig sind. Die Gültigkeit dieser Zutrittsberechtigung ist auf die Dauer der Beschäftigung befristet. Andere Personen, die anlassbezogen einen Zugang zu diesen Bereichen benötigen, sind namentlich anzumelden und erhalten für die Dauer ihres Besuches eine zeitlich befristete Zutrittsberechtigung.

Diese Bereiche sind durch eine Einbruchmeldeanlage geschützt. Außerhalb der Geschäftszeiten ist die Einbruchmeldeanlage mit einem Sicherheitsdienst verbunden.

6. ZUGANGSKONTROLLE

Alle Datenverarbeitungsanlagen verfügen über ein Zugangskontrollsystem, das die Nutzung durch unbefugte Dritte verhindert. Die Komplexität und Lebensdauer der im Verfahren verwendeten Kennwörter erfüllt die Sicherheitsanforderungen nach aktuellem Stand der Technik.

Fernzugriffe auf Datenverarbeitungsanlagen sind durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung geschützt. Sicherheitsrelevante Aktivitäten werden protokolliert und im eigenen Security Operations Center ausgewertet.

7. ZUGRIFFSKONTROLLE

Die in der Datenverarbeitung personenbezogener Daten eingesetzten IT-Systeme haben ein dediziertes Rechtesystem, welche es ermöglicht, Datenzugriffe und -veränderungen auf Basis von Rollen und individuellen Berechtigungen zu vergeben.

Mitarbeiter erhalten ausschließlich gemäß ihrer dienstlichen Aufgabenstellung die notwendigen Zugriffsberechtigungen. Die Erteilung der Berechtigungen erfolgt in einem dokumentierten Genehmigungsverfahren.

Die Verantwortung jedes Mitarbeiters für die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten und Informationen wird durch jährliche Schulungsmaßnahmen gestärkt.

8. TRENNUNGSKONTROLLE

Identische Dienstleistungen für vergleichbare Kundengruppen werden auf gemeinsam genutzten Systemen verarbeitet. Für Systemadministratoren werden systemspezifische, keine kundenspezifischen Berechtigungen erteilt. Die Daten werden logisch getrennt und nur berechtigten Nutzern zugänglich gemacht.

Daten können durchgängig den Auftraggebern zugeordnet werden.

Test- und Entwicklungssysteme sind von Produktivsystemen logisch getrennt. Der Übergang von Entwicklungssystemen zu Produktionssystemen ist durch Software-Release-Prozesse mit Genehmigungsverfahren gesichert und nachvollziehbar dokumentiert.

9. MAßNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DER INTEGRITÄT (ART. 32 ABS. 1 LIT. B DSGVO)

10. WEITERGABEKONTROLLE

Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich verschlüsselt nach einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Verfahren. Die angewandten Verfahren sind schnittstellenabhängig und werden zwischen Sender und Empfänger vereinbart.

Datenträger oder Papiausdrucke, die nicht mehr zu geschäftlichen oder juristischen Zwecken benötigt werden, werden nach einem Verfahren nach aktuellem Stand der Technik vernichtet, das eine Wiederherstellung der Daten unmöglich macht.

11. EINGABEKONTROLLE

Differenzierte Benutzerberechtigungen sind definiert. Mitarbeiter erhalten ausschließlich gemäß ihrer dienstlichen Aufgabenstellung die notwendigen Zugriffsberechtigungen. Die Erteilung der Berechtigungen erfolgt in einem dokumentierten Genehmigungsverfahren.

Alle sicherheitsrelevanten privilegierten Systemzugriffe werden protokolliert und im eigenen Security Operations Center ausgewertet.

Eine Protokollierung der Eingabe, Veränderung oder Löschung von personenbezogenen Daten darüber hinaus erfolgt ausschließlich nach dem mit dem Auftraggeber festgelegten Verfahren.

12. VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT DER SYSTEME UND DIENSTE (ART. 32 LIT. B DSGVO)

13. VERFÜGBARKEITSKONTROLLE

Die Betriebsleistungen umfassen die Durchführung von Daten-Backups sowie ein Daten-Recovery bei Datenverlust. Zu diesem Zweck werden automatisierte Daten-Backups nach vorgegebenen Standardverfahren durchgeführt.

14. VERFÜGBARKEIT DER EINGESETZTEN IT-SYSTEME

Alle Datenverarbeitungsanlagen sind redundant ausgelegt. Zwei örtlich getrennte Rechenzentren stellen einen Aktiv/Aktiv Betrieb sicher.

15. MAßNAHMEN ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER VERFÜGBARKEIT UND DEM ZUGANG ZU PERS. DATEN BEI EINEM TECHNISCHEN ZWISCHENFALL (ART. 32 LIT. C DSGVO)

Die Betriebsleistungen umfassen die Durchführung von Daten-Backups sowie ein Daten-Recovery bei Datenverlust. Zu diesem Zweck werden automatisierte Daten-Backups nach vorgegebenen Standardverfahren durchgeführt.

16. VERFAHREN ZUR REGELMÄßIGEN ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG DER TECHNISCH-ORGANISATORISCHEN MAßNAHMEN (ART. 32 ABS. 1 LIT. D; ART 25. ABS. 1 DSGVO)

17. DATENSCHUTZMANAGEMENT

Datenschutzbeauftragter und Datenschutzkoordinatoren in den einzelnen Abteilungen sorgen für eine regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung. So wird sichergestellt, dass alle datenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte an den Datenschutzbeauftragten weitergeleitet werden.

18. DATENSCHUTZFREUNDLICHE VOREINSTELLUNGEN (PRIVACY BY DEFAULT)

Der Softwareentwicklungsprozess stellt sicher, dass datenschutzrechtliche Anforderungen bereits zu Beginn bei Produktentwicklungen oder Produktänderungen Berücksichtigung finden.

19. AUFTRAGSKONTROLLE

Identische Produkte oder Dienstleistungen für vergleichbare Kundengruppen werden auf gemeinsam genutzten Systemen verarbeitet. Für Systemadministratoren werden systemspezifische, keine kundenspezifischen Berechtigungen erteilt. Die Daten werden logisch getrennt und nur berechtigten Nutzern zugänglich gemacht.

Daten können durchgängig den Auftraggebern zugeordnet werden. Testsysteme sind von Produktivsystemen logisch getrennt.